



# Die Landesstrategie zum Erhalt der Artenvielfalt in der Feldflur

12.02.2016

Dr. Ernst-Friedrich Kiel  
MKULNV, Referat III-4  
(Biotop- und Artenschutz, Natura 2000,  
Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz)  
[ernst-friedrich.kiel@mkulnv.nrw.de](mailto:ernst-friedrich.kiel@mkulnv.nrw.de)



# Themen

1. **Biodiversitätsstrategie NRW**
2. **Artenschutz in der Landwirtschaft**
3. **Artenschutz in Planung und Zulassung**
4. **Wiederansiedlungsprogramme**



# Biodiversitätsstrategie NRW



# Gefährdung der Biologischen Vielfalt

- Gefährdete Arten: weltweit 31 % Amphibien  
12 % Vögel
- 1992: UNCED-Konferenz, Rio de Janeiro  
„Übereinkommen über die biologische Vielfalt“  
(**CBD**, **C**onvention on **B**iological **D**iversity)  
➔ Ziel: bis 2010 Trendwende im Artenrückgang
- 2007: „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“
- 2011: Europäische Union: EU-Biodiversitäts-Strategie  
➔ Ziel: bis 2020 Artenrückgang stoppen

➔ 2010: Rote Liste NRW: 45% der Arten gefährdet

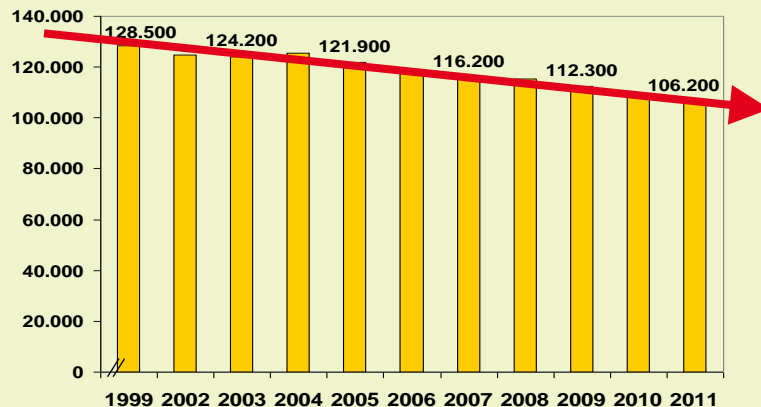
➔ 01/2015: NRW-Strategie zur biologischen Vielfalt



## Gefährdung der Artenvielfalt in der Feldflur



- Verlust von geeigneten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und Nahrungshabitaten
- Rückgang der Biomasse von Insekten
- Multifaktorieller Ursachenkomplex:
  - Verlust von Landwirtschaftsflächen und strukturreichen Landschaftselementen (1996-2012: ~995 km<sup>2</sup> = 17,0 ha/Tag)
  - Veränderungen des Wasserhaushaltes
  - Intensivierung der Flächennutzung
  - Nährstoffeinträge (v.a. N-Düngung)
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln





## Biodiversitätsstrategie NRW

- **Landesweite Rahmen zur Umsetzung von Maßnahmen in der Agrarlandschaft:**
  - Agrarfläche mit hohem Naturschutzwert (HNV): 15 %
  - Ackerbrachen auf 1 % der Ackerflächen
  - Weiterentwicklung „gute fachliche Praxis“
  - Nutzung produktionsintegrierter Maßnahmen
  - einzelbetriebliche Beratungskonzepte
  - Ausweitung Vertragsnaturschutz (Ziel: 50.000 ha)
  - Neuentwicklung 2.000 ha artenreiche Mähwiesen
  - Konsequente Umsetzung gesetzlicher Artenschutz gemäß NRW-Leitfaden „Artenschutz/Landwirtschaft“



→ **Biodiversitätsstrategie NRW im Internet**

↳ <https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/id205/>



## Rahmenvereinbarung „Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften“

Bad Sassendorf, 08.12.2014

### RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V. (WLVL)

Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW)

und

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

des

Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

zur

Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften

#### Präambel

Die Förderung der Biodiversität ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet, in der die wichtigsten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt und der Lebensräume dargestellt sind.

Die Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen weisen von Natur aus aufgrund der vielfältigen natürlichen Gegebenheiten und ihrer Nutzung eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt aus. Dazu hat auch die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beigetragen, ebenso wie die Umsetzung der vielfältigen Angebote im Bereich der Agrarumweltförderung und des

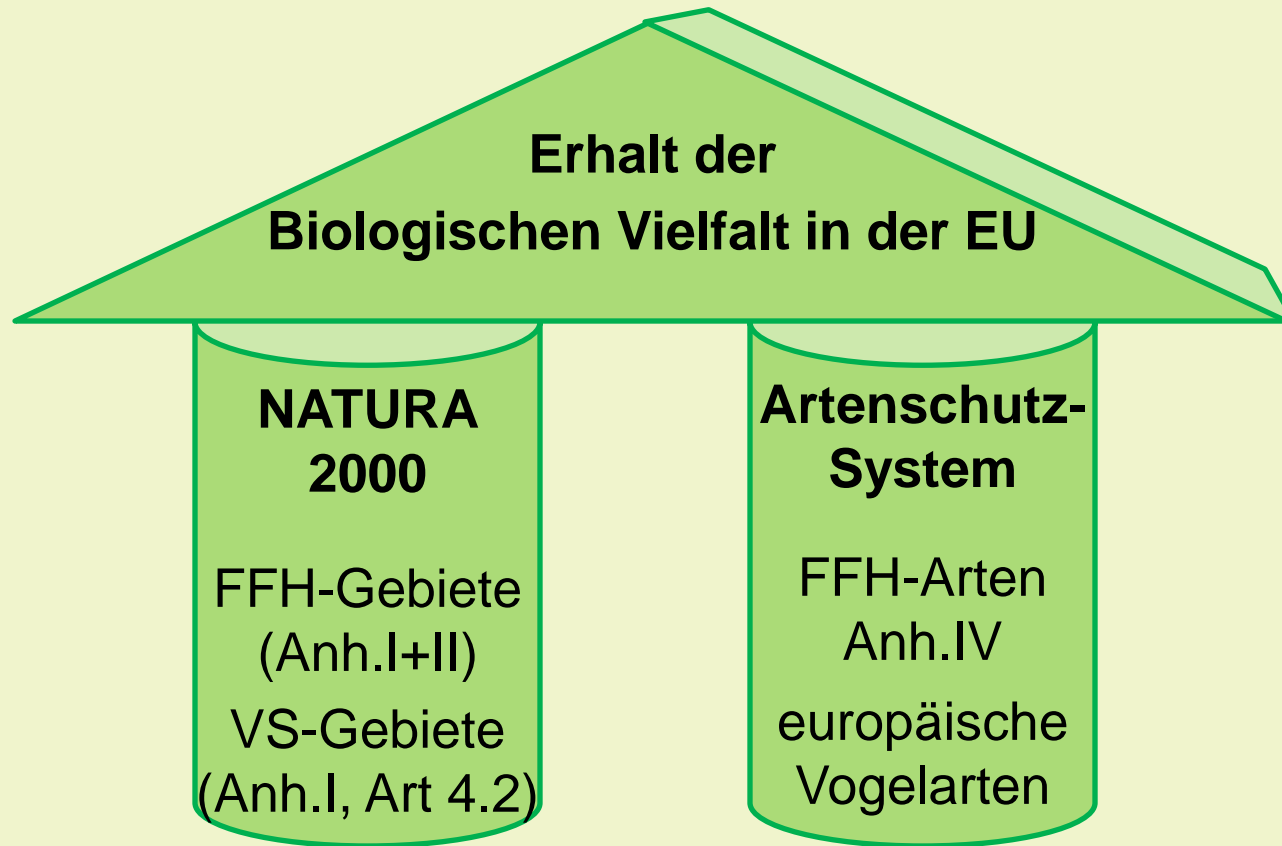
- **Rahmenvereinbarung am 08.12.2014 unterzeichnet**
  - „*Landwirtschaft erkennt die Verpflichtung, einen aktiven Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, an.*“
  - Bekenntnis zum Kooperationsprinzip
- **Konkrete Maßnahmen in der Agrarlandschaft (u.a.):**
  - naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung
  - Anlage von Blühstreifen und Brachestreifen (40% ÖVF)
  - Brutplatzschutz von Wiesenbrütern (Kiebitz)
  - Einrichtung von 12 Leitbetrieben
- **Einrichtung lokaler Runder Tische**
  - ULBen, LWK, RLV/WLV, Biostationen, Verbände etc.
  - aktuelles Beispiel: Kiebitzschutz



# Artenschutz in der Landwirtschaft



# Rechtlicher Rahmen: FFH- und VS-Richtlinie





### Besonders geschützte Arten



### Streng geschützte Arten



### Europäische Vogelarten



### FFH-Arten Anhang-IV





# Der „günstige Erhaltungszustand“

- **Zielsetzung (Art. 2 FFH-RL) ...**  
... den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- **Definition „günstiger Erhaltungszustand“:**  
Der günstige Erhaltungszustand ist eine Situation, in der eine Art oder ein Lebensraum in Qualität und Quantität zufriedenstellend gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass sich dies in Zukunft genauso gut fortsetzt.

→ **Feldhamster** befindet sich EU-weit / landesweit / bundesweit in einem schlechten Erhaltungszustand



# Artenschutzregime nach § 44 BNatSchG

- **§ 44 Abs. 1: Zugriffsverbote (u.a.)**
  - Tötung oder Verletzung von Individuen
  - Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)
  - Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- **§ 44 Abs. 4: Sonderregelungen Land-/Forst-/Fischereiwirtschaft**
  - bei Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis:  
kein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG



# Artenschutzregime nach § 44 BNatSchG

## ▪ Aaaaaber:

- bei FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten:  
darf sich Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern
- ggfs. - Gebietsschutz, Artenschutzprogramme, Vertragsnaturschutz
  - gezielte Aufklärung
  - Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben

→ **Adressat des § 44 Abs. 4 BNatSchG:** der einzelne Bewirtschafter und nicht „die Landwirtschaft“

→ **Bedingung:** Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verschlechterung des Erhaltungszustandes und konkrete Bewirtschaftung



# Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- **Definition „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“:**  
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum deutlich abnimmt.
- **Keine Verschlechterung wahrscheinlich, bei:**
  - landesweit häufigen Arten von einzelnen Individuen (z.B. Feldlerche)
  - landesweit verbreiteten Arten von einzelnen Individuen (z.B. Kiebitz)
- **Verschlechterung möglich, bei:**
  - landesweit seltene Arten mit kleinen Populationen (z.B. Grauammer)
  - bei Randvorkommen/Restbeständen (z.B. Steinkauz Weserbergland)

→ § 44 Abs. 4 BNatSchG ist **kein** Instrument zur Lösung der allgemeinen Biodiversitätskrise in der Landwirtschaft!

→ **EU-Agrarpolitik bildet den allgemeinen Rahmen!**



# Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“



- **Landesweiter Rahmen zur Umsetzung des § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Agrarlandschaft**
  - Einführung MKULNV per Runderlass: 05.07.2013
- **Inhalt des Leitfadens**
  - Einleitung und Grundsätze (Kooperationsprinzip)
  - Betroffene Arten (u.a. Feldhamster)
  - Sinnvolle Wirtschaftsweisen und Förderangebote
  - Ablaufschema (Arbeitsschritte, Zuständigkeiten)
  - Artspezifische Karten und Merkblätter

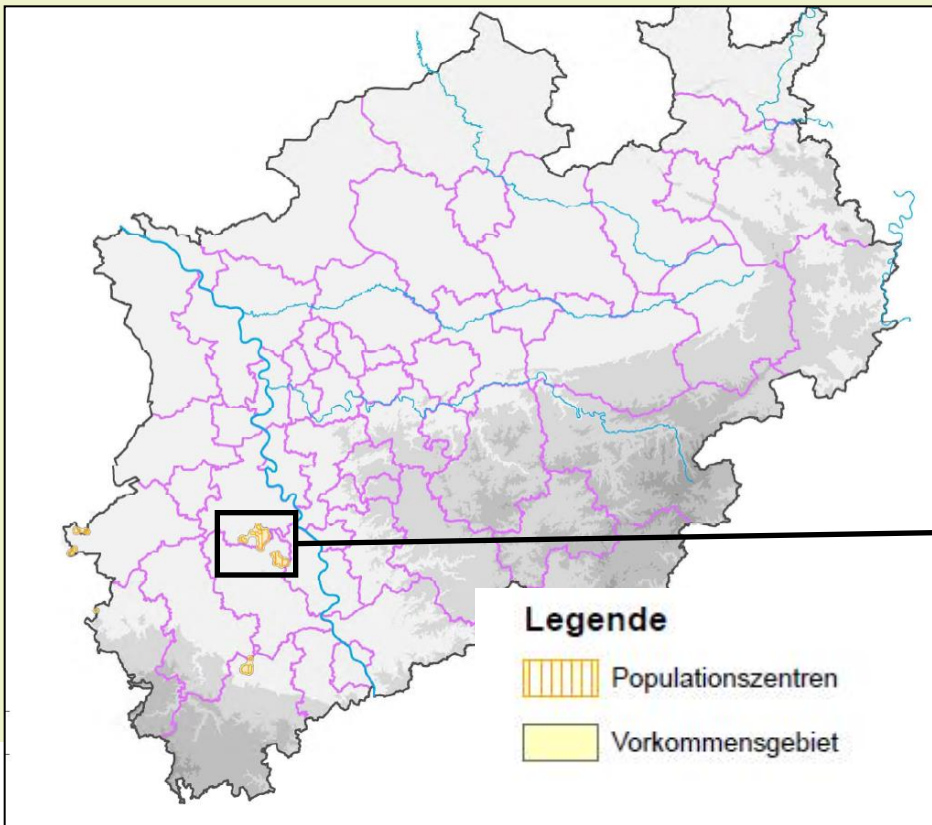
➔ **Zielsetzung des Leitfadens:** Vermeidung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen, die in § 44 Abs. 4 BNatSchG vorgesehen sind

➔ **Als letztes Mittel:** Anordnung von Bewirtschaftungsauflagen!

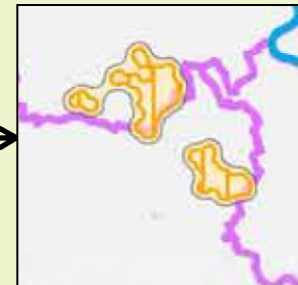


# Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

## ▪ Artspezifische Karten



- Übersichtskarte NRW
- Detailkarten für lokale Populationen vor Ort
- Populationszentren/  
Vorkommensgebiet





# Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

## Merkmale

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### Hilfe für den Feldhamster

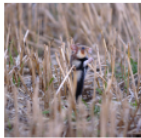


Foto: H. Scholz



### Lebensraum und Gefährdung

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel. Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner Baue. Entscheidend für das Überleben der Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot von März / April bis Oktober. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfrückerkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Feldhamster sind standorttreu, innerhalb ihres Lebensraumes können sie aber Entfernungen von einigen 100 m zurücklegen.

In Nordrhein-Westfalen sind die Feldhamsterbestände seit den 1970er Jahren stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf nur noch 120 bis 150 Tiere geschätzt, so dass die Art akut vom Aussterben bedroht ist. Es sind nur noch drei Populationen in der Bördelandschaft der Kölner Bucht bekannt. Darüber hinaus gibt es in drei Bereichen an der niederländischen Grenze von Restbeständen verbliebene Tiere.

### Kurzbeschreibung

Der Feldhamster ist leicht durch seine Tiere erreichen eine Körpergröße von 2500 g. Mit seinem gedrungener Körper Füßen ist er an das Leben unter der Erdoberfläche, vorzweigten Baustämme befindet unter der Erdoberfläche, im Winter auch schritt nutzt ein Tier 2 bis 5 Baue im Vermer „hamstern“ sie Getreide, Wildkraut, Rüben und Kartoffeln als Vorrat für den monatliche Winterschlaf, der nur von kurz Nach Beendigung des Winterschlafs werden die Jungen werden meist zwischen Ende

Positive Bewirtschaftungsweisen	Förderung in € (ha / Jahr)
1. Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen:	
a) Ernteverzicht bis 15.10. (bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20.9.) auf <b>mindestens 200 m<sup>2</sup> / ha</b> (im Vorkommensgebiet) <b>bzw. 5%</b> (im Populationszentrum) der betrieblichen Ackerfläche	1.469,-
b) Stoppelbrache (mind. 20 cm hoch) bis 15.10. (bei anschließendem Anbau von Wintergerste bis 20.9.), ohne Herbizideinsatz	149,-
2. Bei Anbau von anderen Kulturen als Getreide oder Körnerleguminosen:	
Einssat von Klee, Luzerne oder Klee gras (einjährig bzw. mehrjährig) auf Flächen oder Streifen (mind. 3 bis 5 m breit), Pflegemaß zulässig, Schnitthöhe mind. 20 cm	948,- bzw. 1.170,-
3. Düngung und Pflanzenschutzmittel:	
a) Ganzjähriger Verzicht auf organische Düngung (außer Festmist, Kompost, Champost)	128,-
b) Maximal ein- bzw. zweimaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (nach vorheriger Zustimmung)	470,- bzw. 361,-
4. Verzicht auf Tiefpflügen (über 30 cm)	25,-

### Gesetzliche Vorgaben

Beachtung des Rodenlichsverbots gemäß Pflanzenschutzgesetz

### Ziel der Maßnahmen

Sicherung und Förderung der vorhandenen Vorkommen des Feldhamsters und Erhöhung der Populationsgröße in NRW sowie Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

### Beratung und Informationen erhalten Sie

- bei den für Vertragsnaturschutz zuständigen Stellen der Kreise
- bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer (zu AUM)
- bei den Biologischen Stationen
- im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz des LANUV im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vms/ds/start>

Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Stand: Juli 2013

- Foto der Art
- Verbreitungskarte
- Kurzbeschreibung
- Lebensraum und Gefährdung
- Positive Bewirtschaftungsweisen (Liste)
- Förderbetrag VN / AUM
- Ziel der Maßnahmen



# Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

## ▪ Zuständigkeiten:

### 1.) Bewirtschafter

- Bodennutzung im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (lokale Population)

### 2.) untere Landschaftsbehörde

- Feststellung: Verschlechtert sich die lokale Population einer Art?
- Information der betroffenen Bewirtschafter (in Zusammenarbeit mit Landwirtschaftskammer und Biostationen)
- Abstimmung/Optimierung des Schutzkonzeptes (vorrangig Verträge)
- ggf. Anordnung Bewirtschaftungsauflagen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG



# Artenschutz in Planung und Zulassung



## Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **§ 44 Abs. 1: Zugriffsverbote (u.a.)**
  - Tötung oder Verletzung von Individuen
  - Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)
  - Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- **§ 44 Abs. 5: Sonderregelungen Eingriffsplanungen/Baurecht**
  - Zugriffsverbote greifen nicht, soweit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.
  - „Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

→ **Bei öffentlichen Vorhaben:** keine Befreiung nach § 67 BNatSchG!  
→ Allenfalls ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich.



## Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung

- **Planung in die „objektive Ausnahmelage“:**
  - Vorbereitung der Artenschutzprüfung (ASP) für die Baugenehmigung
    1. Ermittlung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten
    2. Vermeidung/vorgezogener Ausgleich über Festsetzungen
    3. Abschließende Prognose (keine Verbote, Ausnahme möglich)
  - Sicherstellen: keine rechtlichen Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit

- ➔ **Artenschutzbestimmungen sind strikte rechtliche Schranken**, die im Wege der planerischen Abwägung nicht überwunden werden können.
- ➔ **Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** führt dazu, dass eine Planung/Genehmigung rechtswidrig ist.



## Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung

### ▪ Zuständigkeiten:

#### 1.) Planungsträger (Stadt/Gemeinde)

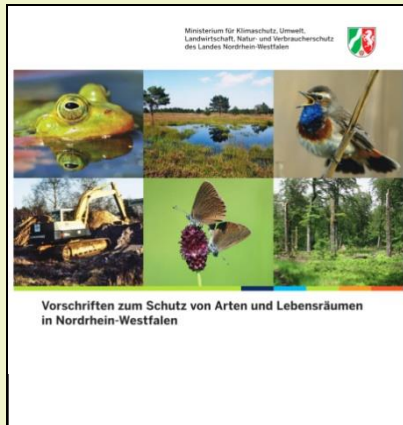
- Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Verursacherprinzip)
- Durchführung der ASP im Rahmen der Planaufstellung
- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde
- Sicherstellen: kein Verstoß gegen die Artenschutzverbote

#### 2.) untere Landschaftsbehörde

- fachliche Beurteilung der Artenschutzbelange (Eintritt der Verbote, Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)
- ggfs. Erteilung von Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)



## Arbeitshilfen zur Artenschutzprüfung

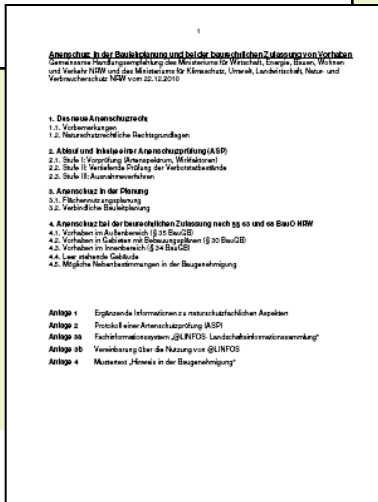


### Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz

- Landesweiter Rahmen zur Umsetzung der Artenschutzbestimmungen in Planungs- und Zulassungsverfahren
- Klärung von Verfahrensfragen und Zuständigkeiten
- ➔ Einführung MKULNV per Runderlass vom 13.04.2010
- ➔ FIS „Geschützte Arten in NRW“ ↳ Downloads

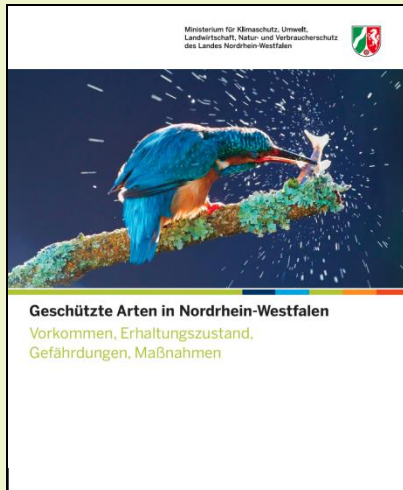
### Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen

- Klärung von Verfahrensfragen und Zuständigkeiten
- ➔ Einführung MWEBWV per Runderlass vom 14.01.2011
- ➔ FIS „Geschützte Arten in NRW“ ↳ Downloads





## Arbeitshilfen zur Artenschutzprüfung

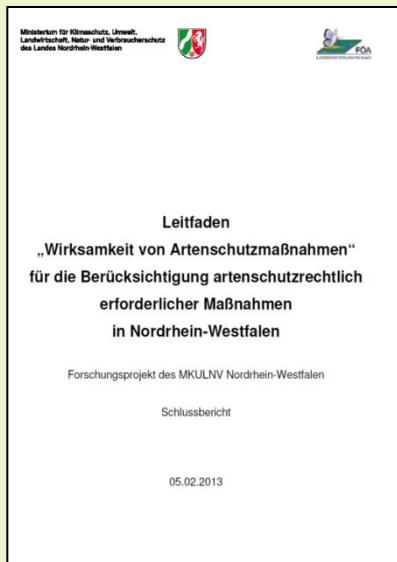


### Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

- MKULNV-homepage  
↳ Naturschutz/Forsten ↳ Arten- und Biotopschutz ↳ Geschützte Arten
- FIS „Geschützte Arten in NRW“ ↳ Downloads
- Bestellung im Internet:  
[www.umwelt.nrw.de/extern/broschuerenbestellung/](http://www.umwelt.nrw.de/extern/broschuerenbestellung/)



## Arbeitshilfen zur Artenschutzprüfung



### Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

- Landesweiter Rahmen zum vorgezogenen Ausgleich
- artspezifische Maßnahmenkonzepte für 102 Arten  
(~74 Vögel, 14 Fledermäuse, 12 Amphibien/Reptilien)

➔ Einführung MKULNV per Runderlass v. 02.07.2013

➔ FIS „Geschützte Arten in NRW“

a.) Artseiten ↳ „Artenschutzmaßnahmen“ ↳ über „Artengruppen“

b.) pdf Datei ↳ Downloads

➔ Im Wirksamkeits-Leitfaden *keine* Maßnahmen für den Feldhamster



# Wiederansiedlungs- programme



# Prüfauftrag gemäß Artikel 20 FFH-RL

„Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) Sie prüfen die **Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung** von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der **Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener** ergeben, dass eine solche Wiederansiedlung **wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** der betreffenden Arten beiträgt, und die Wiederansiedlung erfolgt erst **nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise**; [...]"



# Wiederansiedlungsprojekte in NRW

- **Uhu** (Eifel, Teutoburger Wald)
- **Kolkrabe** (Diersfordter Wald)
- **Biber** (Hürtgenwald, Bislicher Insel)
- **Lachs / Maifisch** (Sieg, Rhein)
- **Flussperlmuschel** (LIFE-Projekt in der Eifel)
- **Gemeine Flussmuschel** (u.a. Paderborn)
- **Edelkrebs / Steinkrebs** (Eifel, Siebengebirge)
- **Wisent** (Rothaargebirge)
- **Knoblauchkröte** (LIFE-Projekt im Münsterland)
- **Feldhamster**

- **Nur als letztes Mittel:** Nachzucht und Wiederansiedlung!
- **Unter Beachtung** der fachwissenschaftlichen Standards (IUCN)
- **Bedingung:** sich selbst erhaltendes System – kein Freilandzoo!



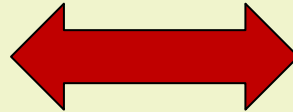
# Das müssen Sie wissen ...

- **Biodiversitätsstrategie NRW**
  - Landesweite Rahmen zur Umsetzung von Maßnahmen in der Feldflur
  - Umsetzung konkreter Maßnahmen durch Akteure vor Ort
- **Artenschutz in der Landwirtschaft**
  - Landesweiter Rahmen zur Umsetzung des § 44 Abs. 4 BNatSchG
  - Zuständigkeiten: Bewirtschafter, untere Landschaftsbehörden
- **Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung**
  - Landesweiter Rahmen zur Umsetzung der Artenschutzbestimmungen in Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Leitfäden)
  - Zuständigkeiten: Planungsträger, untere Landschaftsbehörden
- **Wiederansiedlungsprogramme**
  - nur als letztes Mittel, Einzelfalllösung
  - sich selbst erhaltende Systeme



# Das müssen Sie wissen ...

- **Freiwilligkeitsprinzip**  
Aufklärung / Information /  
Beratung / Runde Tische
- EU-Agrarpolitik  
Greening / Ökol. Vorrangflächen  
Vertragsnaturschutz / AUM
- Biodiversitätsstrategie NRW  
RV Artenschutz/Landwirtschaft
- **Ordnungsrecht**  
Verbote / Schutzgebiete /  
Bewirtschaftungsauflagen
- Entschädigungsfragen /  
Beihilferechtliche Fragen /  
Duldungspflicht
- § 44 (4) - Leitfaden



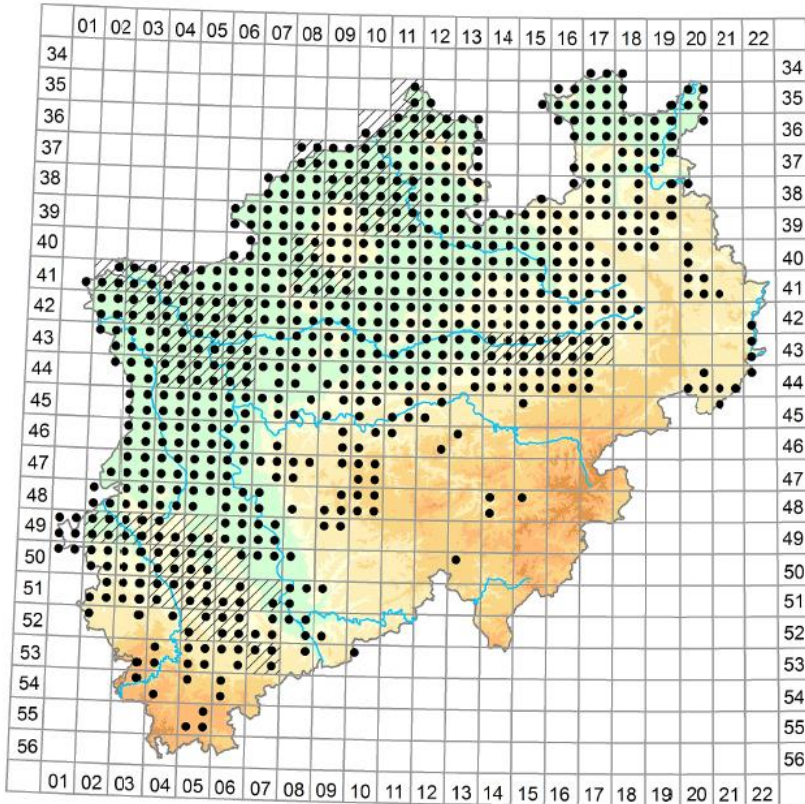
→ Die Kunst ist, für jeden Einzelfall das richtige Instrument zu finden!



# Noch Fragen ... ?



## 2. Für Landwirtschaft relevante Arten



## Kiebitz

(Artikel 4 (2) V-RL)

- Population NRW: <12.000 Brutpaare
- Lebensraum: offene Grünlandgebiete, extensiv genutztes Grünland, Acker
- Gefährdung: Lebensraumverlust, intensive Landwirtschaft, großflächiger Maisanbau
- Erhaltungszustand (biogeografisch)  
atlantisch: **U** kontinental: **S**



M. Woike



# Graumammer

- Population NRW: 200 Brutpaare
- Lebensraum: großräumig offene Agrarlandschaften mit unbefestigten Wegen und Säumen, Singwarten
- Gefährdung: Lebensraumverlust, intensive Landwirtschaft, WEA
- Erhaltungszustand (biogeografisch)  
atlantisch: **S** kontinental: **S**



M. Woike